

# RS OGH 2004/2/12 12Os95/02 (12Os98/02, 12Os106/03), 13Os7/06p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2004

## Norm

StGB §34 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Die in diesem Milderungsgrund genannte Einwirkung eines Dritten setzt eine weitreichende psychische Beeinflussung, die nach Art und Umständen auch einen maßgerechten Charakter zur Tat gedrängt haben könnte, voraus.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 95/02  
Entscheidungstext OGH 12.02.2004 12 Os 95/02
- 13 Os 7/06p  
Entscheidungstext OGH 05.04.2006 13 Os 7/06p

Vgl; Beisatz: Der Akteninhalt bietet angesichts der Bereitwilligkeit des Angeklagten zur teilweise gemeinsamen Tatbegehung als Beitrags- und Bestimmungstäter und teilweisen Unterstützung der Erstangeklagten bei der Verwertung der betrügerisch erlangten Wertgegenstände keinerlei Anhaltspunkte für eine Tatbegehung unter Einwirkung eines Dritten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118618

## Dokumentnummer

JJR\_20040212\_OGH0002\_0120OS00095\_0200000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)